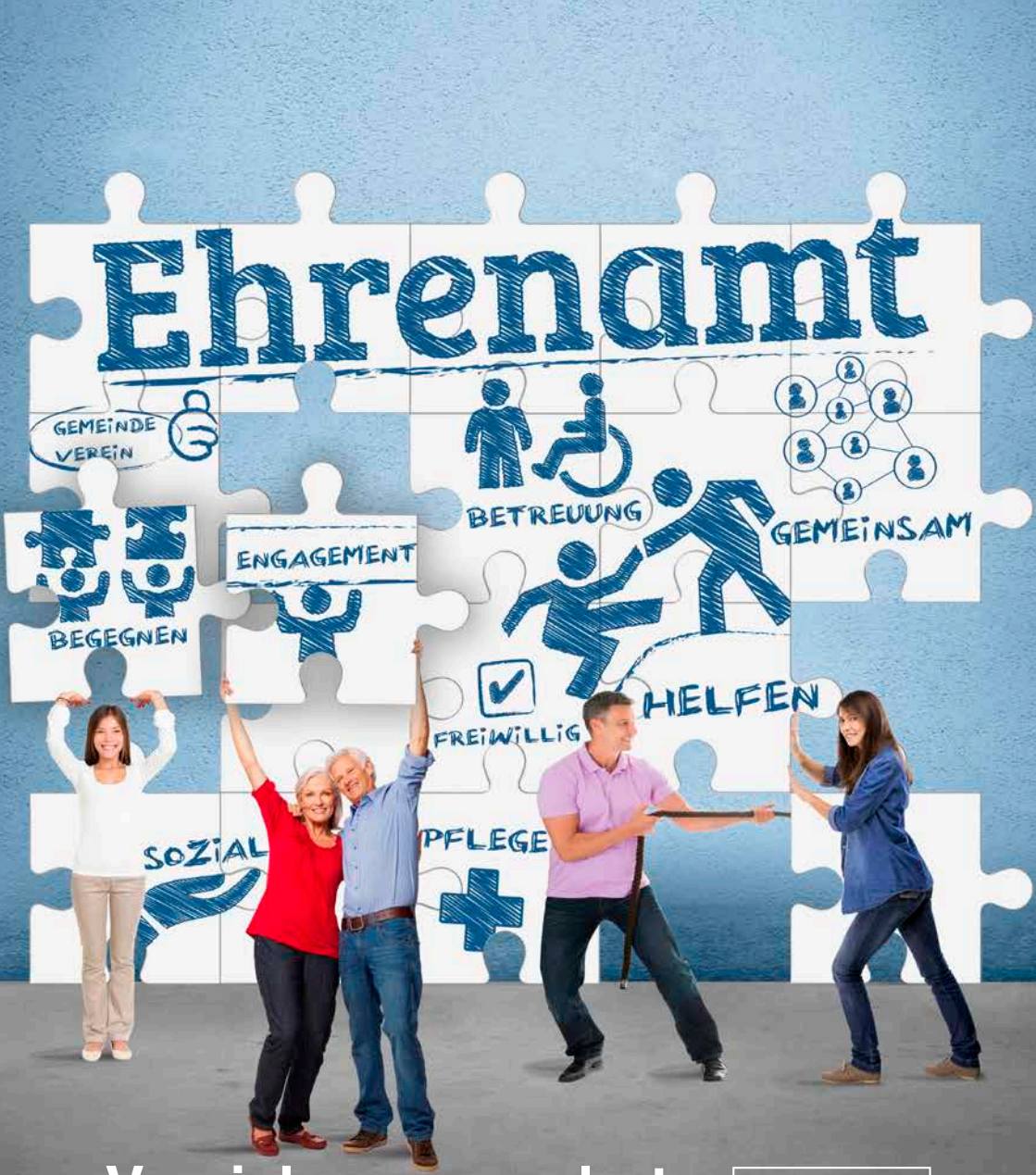


Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

in Kirche | Caritas | Diakonie

ECCLESIA

Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche in Kirche, Caritas und Diakonie
5. überarbeitete Auflage 2019

Herausgeber
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold

Autor
Lutz Dettmer, Abteilungsdirektor und
Mitglied der Geschäftsleitung
Ecclesiastraße 1 – 4 · 32758 Detmold
Telefon +49 (0) 5231 603-121 · E-Mail lutz.dettmer@ecclesia.de

© Alle Rechte, auch das der Übersetzung, vorbehalten: Ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist es nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Wege (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

Zu bestellen bei
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
– Materialstelle –
32754 Detmold

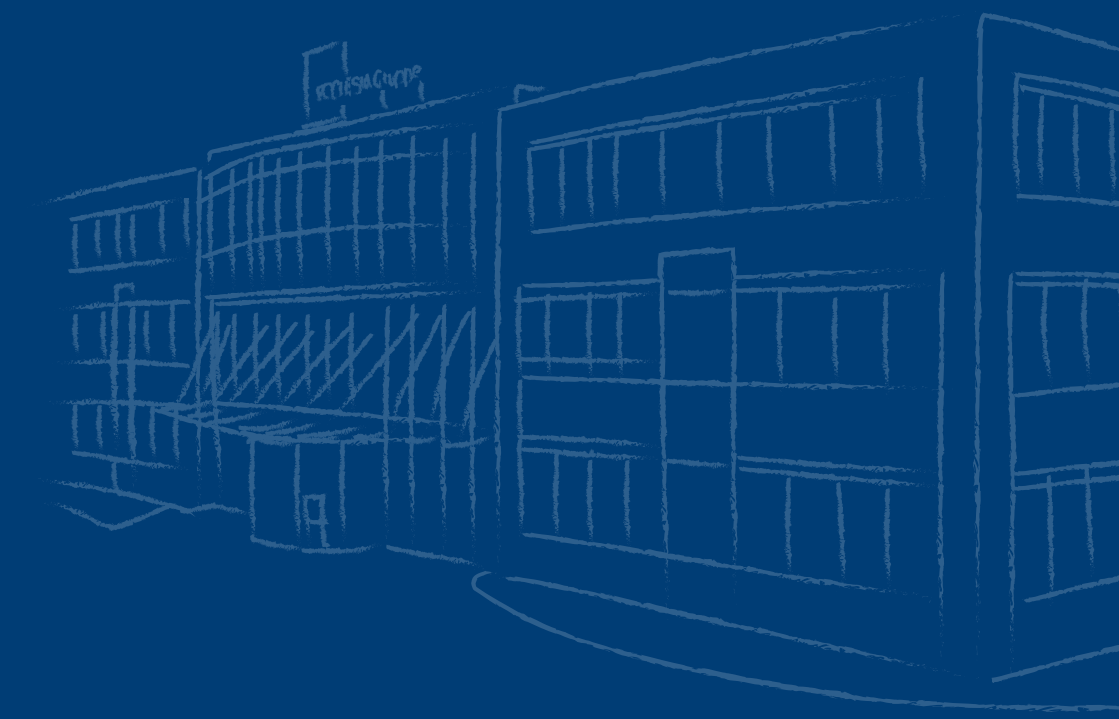
Schutzgebühr
3,– € zzgl. Versandkosten

Seit Jahrzehnten ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH die Partnerin der Kirchen sowie der freien, öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege in Versicherungsfragen.

Über Landeskirchen und Bistümer betreut Ecclesia mehr als 20.000 Kirchengemeinden. Hinzu kommen über 15.000 selbstständige Rechtsträger wie Orden, Stiftungen, Körperschaften, Vereine, Gesellschaften etc. mit ihren vielfältigen Aktivitäten wie Altenpflege und Jugendhilfe, Behindertenarbeit, Sozialstationen, Krankenhäuser, Rehakliniken, Bildungseinrichtungen usw.

1952 als GmbH gegründet, hat sich der unabhängige Versicherungsmakler zu einer international aufgestellten Unternehmensgruppe entwickelt, die zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung in 40 Büros im In- und Ausland rund 1.650 Mitarbeitende beschäftigt.

Sitz der Ecclesia Gruppe, deren Schwerpunkt traditionell auf den Geschäftsfeldern Kirche, Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen liegt, ist Detmold (NRW). Gesellschafter sind die Evangelische Kirche in Deutschland, der Deutsche Caritasverband und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung.



INHALTSVERZEICHNIS

I Vorwort 7

II Risiken und ihre privatwirtschaftlichen Absicherungsmöglichkeiten für ehrenamtlich/unentgeltlich Tätige 8

1. Einleitung 8
2. Privathaftpflicht- und Vereins-/Betriebshaftpflichtversicherung 8
3. Sachversicherungen (Gebäude, Inventar, Elektronik...) 17
4. Unfallversicherung 18
5. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit „Premium-Deckung“ (Absicherung von reinen Vermögensschäden) 19
6. Rechtsschutzversicherung 20
7. Dienstreise-Fahrzeugversicherung 21

III Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz 22

1. Allgemeine Informationen 22
2. Versicherter Personenkreis 23
3. Welche Berufsgenossenschaft ist zuständig? 29
4. Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger 30
5. Der Versicherungsfall 30
6. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung 31
7. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft 31
8. Beitragshöhe/Beitragspflicht zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche 31
9. Pauschalvereinbarungen der Ev. Kirche bzw. Röm.-kath. Kirche mit der VBG 32
10. Schadenmeldepflicht 33

IV Wie ist die Absicherung für Ehrenamtliche in anderen Wohlfahrtsverbänden geregelt? 34

V Initiative der Bundesländer – Haftpflicht- und Unfall-Sammelverträge für Ehrenamtliche 34

Anhänge

1. Haben Sie als Ehrenamtliche/r individuellen Informationsbedarf? 37

2. Brief des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. 40

3. Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände 43

4. Beispiele aus der Rechtsprechung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz – vor der Neuregelung des SGB VII 46


PFLEGE
GEMEINSAM
BEGEGNEN
HELFEN
Ehrenamt
ENGAGEMENT
SOZIAL
GEMEINDE
VEREIN
FREIWILLIG
BETREUUNG

I VORWORT

Rund 31 Millionen Menschen in Deutschland engagieren sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich. Das sind mehr als 40 Prozent der Deutschen, die älter als 14 Jahre sind. Gegenüber der Jahrtausendwende ist das ein Anstieg von 10 Prozent (Quelle: Bundesregierung). Was für eine Nachricht in vermeintlich kaltherzigen Tagen!

Ob Rettungssanitäter, Trainer im Verein, Behindertenarbeit, Mitarbeit im Hospiz, Seniorenbetreuung oder Flüchtlingshilfe: Ohne die Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, wäre unsere Gesellschaft ärmer, der Sozialstaat hoffnungslos überfordert.

Deshalb gilt es, die ehrenamtliche Tätigkeit wirksam und dauerhaft zu schützen. Kirche, Caritas und Diakonie haben gemeinsam mit anderen Organisationen frühzeitig darauf hingewirkt. Wenn beim freiwilligen Einsatz für andere ein Unfall passiert, tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Bei Krankheit leistet die gesetzliche Krankenversicherung. Doch die Regelungen zur Absicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind vielschichtig. Es gibt Schnittstellen, der gesetzliche Rahmen wird weiterentwickelt. Manches erschließt sich nicht auf Anhieb.

Mit diesem Handbuch für Kirche, Caritas und Diakonie, das in der vierten Auflage erscheint, erläutern wir Zusammenhänge und Besonderheiten des Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutzes von ehrenamtlich Tätigen. Verantwortliche in Organisationen, Gremien, Vorständen und Geschäftsleitungen können sich informieren über den Versicherungsschutz von Menschen, die aus sich selbst heraus unsere Gesellschaft voranbringen. Wenn die Informationen an die freiwillig Helfenden weitergegeben werden, gibt dies dem Ehrenamt womöglich weiteren Auftrieb.

Detmold, im November 2017

Dr. Stefan Ziegler Dr. Michael Vothknecht Lutz Dettmer

II RISIKEN UND IHRE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ABSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR EHRENAMTLICH/UNENTGELTLICH TÄTIGE

1. Einleitung

In Kirche und Wohlfahrtspflege wird „Ehrenamtlichkeit“ mit freiwilligem Engagement definiert. Der Kreis derer, die als „Ehrenamtliche“ im Sprachgebrauch bezeichnet werden, ist daher sehr weit gefasst.
Im Gegensatz zu gesetzlichen Definitionen – z. B. den Regelungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) – kann bei Versicherungsverträgen mit der Privatversicherungswirtschaft die Definition der „mitversicherten Personen und Tätigkeiten“ frei ausgehandelt und deshalb auch auf die Bedürfnisse der kirchlichen, karitativen und diakonischen Träger und Einrichtungen abgestellt werden.

Zu den wichtigsten Versicherungssparten Folgendes:

2. Privathaftpflicht- und Vereins-/Betriebshaftpflichtversicherung

Bei der Haftpflichtversicherung handelt es sich nach allgemeiner Auffassung um die wichtigste Versicherungssparte. Folge: Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist zwingend notwendig!

2.1 Haftung bei Drittschäden – gesetzliche Regelung

Haftpflicht → die Pflicht, Schadenersatz zu leisten, kann jeden treffen.

Das Gesetz sagt:

BGB § 823, Abs. 1
Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Die Haftpflicht ist unbegrenzt; sie setzt allerdings schuldhaftes und widerrechtliches Handeln (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus.

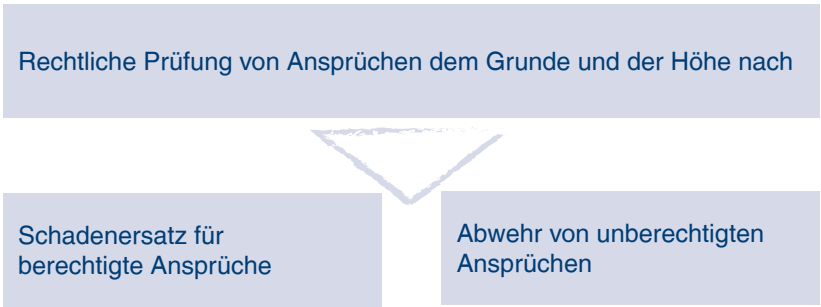
Leitsatz:
Ohne Verschulden keine Haftung – ohne Haftung kein Schadenersatz.

Die gesetzliche Schadenersatzpflicht trifft jeden. Für die Beurteilung der Haftung gegenüber dem Geschädigten spielt es keine Rolle, ob der Schädiger den Schaden als Privatperson oder als ehrenamtlicher Mitarbeitender (beispielsweise während einer Jugend-Freizeitmaßnahme) verursacht hat. Angesichts der Tatsache, dass die ehrenamtlich Tätigen ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellen, drängt sich allenfalls die Frage auf, ob sie gegenüber ihrer „Beschäftigungsstelle" einen Freistellungsanspruch geltend machen können. Obgleich einige Argumente (siehe 2.4 „Drittschäden/Eigenschäden") dafür sprechen, kann diese Frage dann vernachlässigt werden, wenn die Versicherungsverträge der Träger (Vereine, Stiftungen, Körperschaften, gGmbHs usw.) für ihre Einrichtungen, Mitarbeitenden und Mitglieder so gestaltet werden, dass sie besonders auch die ehrenamtliche, freiwillige und/oder geringfügig bezahlte Tätigkeit voll umfassen. Die von Ecclesia im Auftrag ihrer Gesellschafter erarbeiteten Konzepte sehen das vor.

2.2 Leistungen des Haftpflichtversicherers

Bei der Haftpflichtversicherung geht es um den Ausgleich und/oder die Abwehr zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche, die sich direkt aus gesetzlichen Normen oder der dazu ergangenen Rechtsprechung ergeben.

In den für jeden Haftpflichtversicherungsvertrag gültigen Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) wird der Umfang des Versicherungsschutzes grundsätzlich geregelt.



2.3 Besteht Absicherung über die Privathaftpflicht für ehrenamtliches Engagement?

Die am Markt erhältlichen Privathaftpflichtversicherungsverträge sehen, was die Versicherungssphäre betrifft, folgende Regelung vor:

Auszug aus den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung
„Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung – ...“

Sofern insoweit die private Sphäre mit der Aufnahme einer Tätigkeit (auch eines Ehrenamtes!) unterbrochen wird, ist eine abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die in dieser Zeit verursacht werden, nicht zuständig.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. hat in einer Haftpflicht-Fachinformation (siehe Anhang 2 dieses Handbuches) an die Mitgliedsversicherer die Empfehlung gegeben, folgende Auslegung zu treffen:

Unterscheidung der Ehrenamtsdefinition nach

Keine Deckung über eine Privathaftpflichtversicherung	Deckung über eine Privathaftpflichtversicherung
• öffentlichen Ehrenämtern (Bürgermeister, Schöffen, freiwillige Feuerwehr); • wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern, soweit sie gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet werden; • sonstigen Ehrenämtern (freiwilligen Tätigkeiten, sofern es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um eine verantwortliche Betätigung handelt);	• sonstigen Ehrenämtern/ Freiwilligentätigkeiten (Krankenpflege, Altenpflege, Jugendarbeit, Sportvereine, Musikgruppen etc.), sofern es sich bei der Freiwilligentätigkeit nicht um eine verantwortliche Betätigung handelt.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Verbandsempfehlung handelt, die keinen rechtsverbindlichen Charakter für die Mitgliedsversicherer hat. Unsere Abfrage hat ergeben, dass sich einige Gesellschaften an diese Empfehlung halten – andere fühlen sich nicht gebunden oder wollen im konkreten Schadenfall entscheiden. Insbesondere im Bereich der Sachschäden, die Ehrenamtliche ihrer „eigenen" Kirchengemeinde/Einrichtung zufügen, achten wir auf evtl. Regulierungsmöglichkeiten über die Privathaftpflichtversicherung der Ehrenamtlichen.

Aber auch im Drittschadenbereich ist in Einzelfällen die Einschaltung des Privathaftpflichtversicherers sinnvoll – hierzu ein kurioses Beispiel:

Ein Kranwagen „macht Männchen"

Die Jahreszeiten Frühjahr und Herbst bringen es mit sich, dass im Rahmen der Baumpflege und Baumbestandserhaltung gelegentlich auch einmal Bäume gefällt werden müssen. Dieses kann häufig nur durch den Einsatz vieler freiwilliger (ehrenamtlicher) Helfer erfolgen. So auch in diesem Fall, mit dem wir uns zu befassen hatten.

Im Rahmen von Baumfällarbeiten sollten größere Bäume auf einem Kirchengrundstück gefällt werden. Zur Absicherung des zu fällenden Baumes wurde in einer Höhe von acht Metern ein zweiteiliges Kettengehänge doppelt am Baum angeschlagen. Die Fallkerbe wurde mit einem Drittel des Stammdurchmessers in einer Höhe von 95 cm in Fällrichtung angelegt.
Nachdem der ehrenamtliche Helfer, der aus dem Baugewerbe stammte, der Überzeugung war, dass der Stamm durchgeschnitten war, wurde dem Kranführer das Zeichen zum Absenken gegeben. Das Absenken sollte dazu führen, dass der Baum in die vorgesehene Fallrichtung wegknickt.

Plötzlich brachen jedoch noch vorhandene Restfasern, die man übersehen hatte. Dies hatte zur Folge, dass sich der Baum zwar zunächst in die vorgesehene Fallrichtung bewegte, dann aber abdrehte und zur Seite wegrollte. Es entstand eine so große Schlagwirkung, dass das Kippmoment des Kranwagens (40-Tonner) überschritten wurde. Als Folge stand der Kranwagen plötzlich senkrecht – abgestützt auf der hinteren Abstützung und den Ballastgewichten – mit dem Führerhaus nach oben neben der Kirche. Der Kran hatte „Männchen" gemacht.

Nach der Schadenmeldung setzten wir uns mit dem zuständigen Haftpflichtversicherer der Kirchengemeinde in Verbindung, sodass kurzfristig eine Besichtigung vor Ort erfolgen konnte.



Im Zuge der Vor-Ort-Ermittlungen wurden Gespräche mit den Personen, die den Schaden verursacht hatten, geführt. Zeitgleich stellte sich auch die Frage, ob bei diesem Schadenfall überhaupt Versicherungsschutz gegeben sei. Unsere Schadenabteilung nahm die Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer der Kirchengemeinde auf und erreichte, dass sämtliche Bedenken zum Versicherungsschutz zurückgestellt wurden.

Dem Haftpflichtversicherer entstanden Schadengesamtkosten in Höhe von mehr als 48.000 €, die sich aus Bergung und Reparatur des Krans, Sachverständigenkosten sowie der Reparatur einer beschädigten Freileitung, die beim Umkippen des Krans beschädigt worden war, zusammensetzten. Parallel hatten wir die Kirchengemeinde gebeten, den ehrenamtlichen Helfer zu veranlassen, den Schadenfall auch seiner eigenen privaten Haftpflichtversicherung zu melden. Der Haftpflichtversicherer der Kirchengemeinde verständigte sich daraufhin mit dem Privathaftpflichtversicherer des ehrenamtlichen Helfers darauf, die Kosten für die Behebung aller entstandenen Schäden zu teilen. Damit konnte der Schadenfall im Sinne aller Beteiligten zufriedenstellend gelöst werden.

Quelle: Ecclesia Informationsdienst

2.4 Vereins-/Betriebshaftpflichtversicherung

Die soeben geschilderte Auslegungsproblematik im Bereich der Privathaftpflichtversicherung führt aber nicht dazu, dass Ehrenamtliche ohne Haftpflichtversicherungsschutz sind!

Für die deutschen Landeskirchen und (Erz-)Bistümer bestehen regelmäßig Haftpflicht-Sammelversicherungsverträge. Die Verträge sehen eine pauschale Mitversicherung der kirchlichen Gliederungen, oftmals auch von kirchennahen Vereinen wie CVJM, EC, Kolping, kirchlichen Fördervereinen usw. vor. Mitversichert ist regelmäßig das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aller Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen aus der dienstlichen Tätigkeit.

In der Wohlfahrtspflege ist es Trägersache, die Haftpflichtversicherungsverträge individuell abzuschließen. Hierbei wird die Mitversicherung des persönlichen gesetzlichen Haftpflichtrisikos aus der dienstlichen Tätigkeit aller Mitarbeitenden – auch der ehrenamtlichen – regelmäßig berücksichtigt.

Die Funktionen der Ehrenamtlichen sind im Sinne der Haftpflichtversicherung nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden – entscheidend ist die Akzeptanz des Trägers. Mitversichert sind auch gelegentliche, einmalige oder sporadische Unterstützungsleistungen.

Was sollte die Haftpflichtpolice beinhalten?

Den kirchlichen Sammelversicherungsverträgen bzw. den Separatverträgen der karitativen bzw. diakonischen Einrichtungen liegen regelmäßig qualifizierte, individuell gestaltete Deckungskonzepte zugrunde, deren Inhalt über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen weit hinausgeht.

Beispiel:
Die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sehen als Geltungsbereich für den Versicherungsschutz „Deutschland“ vor. Im kirchlichen Bereich sind Freizeiten im Ausland an der Tagesordnung, sodass die kirchlichen Deckungskonzepte die Aktivitäten unter Versicherungsschutz stellen, beispielsweise auch die ehrenamtlichen Freizeitbetreuer weltweit.

Höhe der Versicherungssummen:

Die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. mit § 823 BGB) sehen eine von der Summe her unbegrenzte Haftung vor.

Insofern ist es wichtig, zum Haftpflichtversicherungsvertrag ausreichende Versicherungssummen zu wählen.

Hinweis:
Die Versicherungskommission der EKD empfiehlt den Gliedkirchen zu den kirchlichen Sammelversicherungsverträgen eine Personenschaden-Versicherungssumme von mindestens 5 Mio. €.

Für die Ausgestaltung von Haftpflichtpolicen für karitative/diakonische Einrichtungen wird ebenfalls eine Mindestversicherungssumme von 5 Mio. € empfohlen.

Für spezielle Aktivitäten, beispielsweise Angebote im medizinischen Bereich, müssen höhere Versicherungssummen vereinbart werden.

Auch auf ausreichende Sach- und Vermögensschaden-Versicherungssummen ist zu achten. Die Höhe der Versicherungssummen ist primär vom Tätigkeitsprofil der abzusichernden Einrichtung/der Mitarbeitenden abhängig.

Mitversicherung von Schäden, die bei der Ausübung einer sozialen Tätigkeit in fremden Haushalten entstehen

Ehrenamtliche Initiativen und Dienste bieten beispielsweise Betreuungstätigkeiten für Menschen in deren persönlichem Umfeld, d. h. in einem für den Ehrenamtlichen fremden Haushalt an. Aus diesem Grund ist auf eine Mitversicherung zu achten, die sich auch auf direkte Tätigkeitsschäden einerseits und sonstige Sachschäden andererseits bezieht.

Schäden durch direkte Bearbeitung von Gegenständen (zerbrochenes Geschirr beim Spülen, zerbrochene Vase beim Putzen etc.) sind zunächst nach Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Mitversicherung ist aber in begrenztem Rahmen möglich, je nach Versicherungsgesellschaft zwischen 1.000 und 5.000 €. Die kirchlichen Sammelverträge sehen die Mitversicherung dieser sogenannten „Tätigkeitsschäden“ regelmäßig vor.

Abhandenkommen von Sachen

Nach den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Abhandenkommen von Sachen. Hierunter versteht man die Entziehung des Besitzes an den Sachen mit der Maßgabe, dass die Sache noch irgendwo vorhanden ist und daher, wenn auch nur theoretisch, wiedererlangt werden könnte.

Beispiel:
Beim Reinigen eines Zimmers wird durch eine Pflegekraft ein Schmuckstück einer Patientin versehentlich in den Abfall geworfen. Der Müll wird entsorgt. Das Schmuckstück befindet sich in einem unbeschädigten Zustand. Theoretisch wäre die Wiedererlangung möglich.

Für soziale Organisationen, die häufig Gegenstände in Verwahrung nehmen, empfiehlt es sich, das Abhandenkommensrisiko in die Haftpflichtpolice aufnehmen zu lassen. Die Versicherungswirtschaft bietet hier regelmäßig Summenlimits zwischen 1.000 und 5.000 €.

Anmerkung: Sofern das Schmuckstück bei der Müllentsorgung beschädigt wurde, liegt ein Sachschaden vor, der im Rahmen der Sachschaden-Versicherungssumme mitversichert ist.

Drittschäden/Eigenschäden

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für Schäden, die Dritten zugefügt werden. Kein Versicherungsschutz besteht für sogenannte Eigenschäden, d. h. Schäden, die ein Mitarbeitender der Einrichtung zufügt.

Haftung bei Schäden der Beschäftigungsstelle/Regress

Zur Haftung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden für Schäden, die sie ihrer „Beschäftigungsstelle“ zufügen, möchten wir auf ein Urteil des OLG Saarbrücken vom 18.03.1994 (4 U 315/93-56) – veröffentlicht in Versicherungsrecht 1995, S. 832 – zurückgreifen, das sich genau mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat.

In dem zur Entscheidung anstehenden Fall hatte ein in der kirchlichen Jugendarbeit tätiger ehrenamtlicher Mitarbeitender bei vorweihnachtlichen Bastelarbeiten im Kellerraum des Gemeindezentrums einen Brand verursacht. Der Gebäude- und Inventarversicherer leistete der Kirchengemeinde zunächst für den angerichteten Schaden Ersatz und nahm den ehrenamtlich Mitarbeitenden klageweise auf Erstattung der erbrachten Versicherungsleistungen in Anspruch.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass der ehrenamtlich tätige Mitarbeitende gegenüber der geschädigten Kirchengemeinde nicht haftet und von daher auch der Regressanspruch des Versicherers (gemäß § 67 VVG) nicht begründet ist.

Zur Begründung des Urteils greift das OLG auf die im Arbeitsrecht entwickelten Haftungsgrundsätze zurück, wonach ein Arbeitnehmer

- bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht,
- bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz voll,
- bei normaler Fahrlässigkeit quotenmäßig

zur Haftung herangezogen werden kann. Die Richter sind der Auffassung, dass diese Haftungsgrundsätze mangels Arbeitsverhältnisses zwar nicht unmittelbar, aber angesichts der besonderen Situation des ehrenamtlich Tätigen zumindest analog anzuwenden sind. Nach Ansicht des Senats hat der ehrenamtlich Mitarbeitende im vorliegenden Fall nur leicht fahrlässig gehandelt, sodass eine Haftung nicht in Frage kam.

Quelle: Ecclesia Informationsdienst



Der überwiegende Teil der eintretenden Eigenschäden (Mitarbeitender schädigt Dienstherrn) wird leicht fahrlässig verursacht. Konsequenz: Der Dienstherr kann keinen Regressanspruch stellen – keine Leistungspflicht des Mitarbeitenden!

Eine evtl. bestehende Amts-, Dienst- oder Berufshaftpflichtversicherung würde nicht zahlen, weil zwar schuldhaft gehandelt wurde, aber keine Haftung gegeben ist (vgl. mit dem Leitsatz von Seite 9).

Schädigt der Mitarbeitende den Dienstherrn leicht oder grob fahrlässig, besteht eine quotenmäßige bzw. volle Regressmöglichkeit.

Mitarbeitende haften in diesen Fällen mit ihrem Privatvermögen. Nur zur Absicherung dieser Fälle macht es überhaupt Sinn, die eigene Privathaftpflichtversicherung um eine Dienst-, Amts- oder Berufshaftpflichtversicherung zu ergänzen.

Durch gut ausgestalteten Sachversicherungsschutz (siehe Pos. 3.) bzw. durch den Abschluss einer Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (siehe Pos. 5.) hat der Dienstherr/Einrichtungsträger die Möglichkeit, Absicherung zu schaffen bzw. das Haftungspotenzial der Mitarbeitenden erheblich zu minimieren.

Die Haftungssituation ehrenamtlicher Vereinsvorstände haben wir gesondert aufgearbeitet (siehe Anhang 3).

3. Sachversicherungen (Gebäude, Inventar, Elektronik...)

Auf die Sachversicherungen für Immobilien und Inventar, Waren, Produkte, eingebrachte Sachen usw. gehen wir nur der Vollständigkeit halber ein. Natürlich ist es Aufgabe der Organe, für ausreichenden Schutz der Einrichtungs-, Betreuten- und Mitarbeitendenwerte zu sorgen. Geschieht dies nicht, kommt dafür auch kein Haftpflichtversicherungsschutz für die (nicht) Handelnden – auch nicht die Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht – auf.

Im kirchlichen Bereich bestehen regelmäßig Gebäude- und Inventar-Sammelverträge auf Landeskirchen-/Bistumsebene, die eine obligatorische Absicherung der kirchlichen Gliederungen vorsehen. Anders als im Haftpflichtbereich (vergleiche mit Pos. 2.4) sehen die kirchlichen Sach-Sammelversicherungsverträge die Mitversicherung von kirchlichen Vereinen (CVJM, Kolping usw.) nur im Einzelfall vor. Die Verantwortlichen wie auch die Entscheidungsträger in Caritas und Diakonie gestalten derartigen Versicherungsschutz individuell für den jeweiligen Verein/die Einrichtung.

In Bezug auf Schäden durch Mitarbeitende ein wichtiger Hinweis für den kirchlichen/wohlfahrtspflegerischen Bereich:

Da zum Beispiel nach Regulierung eines Feuerschadens der Anspruch gegen den Schadenstifter auf den Versicherer übergeht, sollte den Versicherungsgesellschaften ein weitgehender Regressverzicht gegen die Mitarbeitenden – auch Ehrenamtliche – abgerungen werden. Wir halten solche Klauseln vor.

4. Unfallversicherung

Der freiwillige Unfallversicherungsschutz ist Ergänzung, aber keine Alternative zu dem unter III. noch zu erläuternden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Von den Landeskirchen/(Erz-)Bistümern werden regelmäßig Unfall-Sammelversicherungsverträge abgeschlossen. Im Bereich Caritas/Diakonie sind derartige Verträge nur vereinzelt vorhanden.

Die kirchlichen Verträge sind oftmals so gestaltet, dass Versicherungsschutz besteht für Personen, die sich auf kirchlichem Grund und Boden oder zu kirchlichen Veranstaltungen einfinden (z. B. Gottesdienstbesucher, Teilnehmer an Freizeiten usw.). Für Mitarbeitende (auch Ehrenamtliche) besteht oftmals dann Absicherung über einen Unfall-Sammelvertrag, wenn der Schaden nicht als Arbeitsunfall von der Berufsgenossenschaft anerkannt wird.

Zur Ausgestaltung derartiger Unfallversicherungsverträge folgende Empfehlungen:

- ausreichende Versicherungssummen für Invalidität und Tod (Hinweis: Die Versicherungskommission der EKD empfiehlt zu kirchlichen Sammelversicherungsverträgen eine Invaliditätssumme von mindestens 25.000 € und eine Todesfallsumme von mindestens 2.500 €)
- eventuelle Mitversicherung von Unfallrente
- Einschluss einer Lohnfortzahlungsklausel (Beispiel: Ein selbstständiger Bäckermeister engagiert sich ehrenamtlich. Während dieser Tätigkeit verunfallt er und kann seinen Hauptberuf nicht mehr ausüben. Folge: Einnahmeausfall!)

5. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit „Premiumdeckung“ (Absicherung von reinen Vermögensschäden)

Die Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht deckt Schäden durch schuldhafte Pflichtverletzungen (Geschäftsführung, Verwaltung, Kassenwart – egal, ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich) und bietet Versicherungsschutz bei Dritt- und Eigenschäden.

Auch an dieser Stelle noch einmal der Hinweis auf die Problematik der Haftung ehrenamtlicher Vereinsvorstände (detailliert siehe Anhang 3). Unsere ausgehandelten Vertragskonzepte sehen die Möglichkeit vor, für Organe und leitend Mitarbeitende höhere Versicherungssummen zu vereinbaren bzw. generell die wissentliche Pflichtverletzung abzusichern.

Die traditionelle Vertrauensschadenversicherung ist inzwischen durch eine optimierte Lösung – d. h. die „Premiumdeckung“, die zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vereinbart wird – abgelöst worden. Versicherungsschutz besteht u. a., sofern Vertrauenspersonen (dies können auch Ehrenamtliche sein) der Einrichtung vorsätzlich einen finanziellen (Vermögens-)Schaden zufügen.

Beispiel:
Ein kirchlicher Mitarbeitender lässt sich von einem ihm vertrauten Vorgesetzten Schecks unterschreiben und zieht diese über sein eigenes Konto ein. Natürlich ist hier nur das Trägervermögen versichert. Der Regress geht auf den Versicherer über!

Das Kirchenamt der EKD hält seit vielen Jahren Rahmenabkommen zur Erweiterten Vermögensschaden- und Vertrauensschadenversicherung vor. Diese besonderen Bedingungsabsprachen für originär kirchliche Gliederungen werden turnusmäßig aktualisiert. Auch für den kirchlichen Bereich kann zwischenzeitlich der „Premiumbaustein“ ergänzend zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Dennoch gibt es in Kirche keine durchgängigen und in Wohlfahrtspflege keine einheitlichen Regelungen zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bzw. zur Premium-/Vertrauensschadendeckung. Die Beantragung dieser Versicherungssparten erfolgt von Fall zu Fall. Eine eingehende Beratung zu diesen speziellen Produkten ist notwendig.

6. Rechtsschutzversicherung

Kirchliche Sammelversicherungsverträge auf Landeskirchen- bzw. Bistumsebene bestehen nur vereinzelt. Von wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen wird dieser Versicherungsschutz regelmäßig beantragt.

Die Rechtsschutzversicherung ist eine reine Kostenversicherung. Sie ersetzt in erster Linie Anwalts- und Gerichtskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Insbesondere im Bereich des Strafrechtsschutzrisikos gibt es für Ehrenamtliche Absicherungsbedarf.

Die von Ecclesia präferierten Konzepte sehen obligatorisch folgende Rechtsschutzbausteine vor:

- Schadenersatzrechtsschutz
 für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden
- Strafrechtsschutz
 für die Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts einschließlich der Vertretung in Gnadenverfahren
- Arbeitsrechtsschutz
 nur für den Dienstherrn
- Sozialgerichtsrechtsschutz
 für die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland

Ergänzend zu dieser Vertragsgestaltung sind folgende Komponenten möglich:

- Erweiterter Strafrechtsschutz
 zusätzlicher Kostenschutz in diversen Bereichen
- Vertragsrechtsschutz
 nur im Einzelfall über Spezialprodukte regelbar

Die Praxis zeigt, dass gegen Mandatsträger und sonstige Verantwortliche (auch Ehrenamtliche) aus Wohlfahrtspflege, Kirche etc. zunehmend strafrechtlich ermittelt wird. Eine privat gestaltete Absicherung wird immer wichtiger – entsprechende Konzepte halten wir vor.

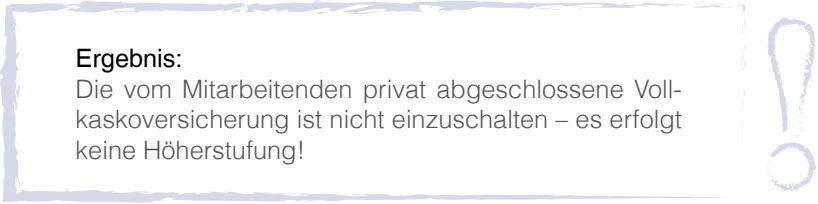
7. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Die Notwendigkeit des Dienstreise-Fahrzeugversicherungsschutzes für Ehrenamtliche ist unbestritten und wird auch von den Ehrenamtlichen gefordert.

Rechtliche Situation: Mitarbeitende, die ihr privateigenes Fahrzeug im Auftrage des Dienstherrn für Dienstfahrten einsetzen – einfach fahrlässig einen Unfall verursachen und dabei auch ihr eigenes Fahrzeug beschädigen – haben einen Schadenersatzanspruch für den am eigenen Fahrzeug erlittenen Schaden gegen den Träger.

Im Bereich Kirche besteht regelmäßig Dienstreise-Fahrzeugversicherungsschutz in Form von Sammelverträgen auf Landeskirchen-/Bistumsebene. Auch der Großteil der karitativen/diakonischen Einrichtungen hat Individualverträge abgeschlossen.

Die von uns gestalteten Versicherungskonzepte sehen Versicherungsschutz für die angeordneten Dienstfahrten der Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen mit dem privateigenen Pkw vor.



Ergebnis:
Die vom Mitarbeitenden privat abgeschlossene Vollkaskoversicherung ist nicht einzuschalten – es erfolgt keine Höherstufung!

Nach aktueller Rechtsprechung ist der Träger nicht verpflichtet, die Höherstufung zum privaten Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag des Ehrenamtlichen auszugleichen. Versicherungstechnisch ist eine Absicherung über die SFR-Rückstufungsversicherung möglich. Wir empfehlen den Einrichtungsträgern, der Rechtsprechung zu folgen, d. h. auf den Versicherungsschutz zu verzichten und eventuelle Ansprüche der Mitarbeitenden abzuwehren.

III GESETZLICHER UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Allgemeine Informationen

Zu dieser komplexen Thematik gab es in der Vergangenheit immer wieder Irritationen, da der Versicherungsschutz für Ehrenamtliche in Kirche/Caritas/Diakonie in Zeitungsberichten und Publikationen in Frage gestellt wurde.

Zum 01.01.1997 wurde die Reichsversicherungsordnung (RVO) aufgehoben – die Bestimmungen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz als Buch VII in das Sozialgesetzbuch integriert.
Die Definition für Ehrenamtlichkeit und der versicherte Personenkreis wurde seinerzeit nicht geändert!

Zum 01.01.2005 wurde das SGB VII erneut überarbeitet.

Bis dahin war festzustellen, dass in Kirche/Caritas/Diakonie „Ehrenamtlichkeit“ anders und weitergehender verstanden wurde, als die gesetzlichen Bestimmungen im Sozialgesetzbuch (SGB) dies vorsahen. Das Sozialgesetzbuch sah bis zum 01.01.2005 keine so weitgehende Auslegung vor.

> Per 01.01.2005 wurde der Ehrenamtsbegriff für die Engagierten in kirchlichen Strukturen deutlich weiter gefasst, sodass ein größerer Personenkreis unter Versicherungsschutz steht!

Dem geänderten Gesetzestext kann diese propagierte Auslegung des „Ehrenamtsbegriffes“ nicht entnommen werden.

Aus den Begleittexten des Bundessozialministeriums und den Stellungnahmen der Berufsgenossenschaften geht aber eindeutig hervor, dass man auch für den kirchlichen Bereich von der starren Begrifflichkeit des „Ehrenamtes“ abrückt.

2. Versicherter Personenkreis

§ 2 Sozialgesetzbuch (SGB), 7. Buch (VII)

(1) Kraft Gesetz sind versichert:

1. Beschäftigte

2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen u. ä. Einrichtungen [...]

8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des VIII Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen,

b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,

c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.

9. Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind.

10. Personen, die

a) für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

(2) Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden. [...]

geändert per 1.1.2005

Praktische Auslegung:

2.1 Entgeltlich Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

Für Personen, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gegen Vergütung beschäftigt werden, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, die Höhe oder Geringfügigkeit des Arbeitsentgeltes. Ob die Beschäftigung ständig, nur vorübergehend oder aushilfsweise erfolgt, ist nicht von Bedeutung.

2.2 Ehrenamtlich Tätige in der Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII)

Versicherungsschutz besteht für ehrenamtliche Vorstands-, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder,

- die ihre gemeinnützige Tätigkeit in einer Mitgliedsorganisation der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ausüben,
- die ihre Tätigkeit in einer sonstigen wohlfahrtspflegerischen Organisation (keine Zugehörigkeit zu einem Dachverband) ausüben (Indikator: gemeinnützige Anerkennung),

aber nur dann, wenn sich ihre ehrenamtliche Tätigkeit aus Gesetzen, Satzungen, Beschlüssen ergibt.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist nicht die organisatorische Gestaltung, sondern die Zweckbestimmung oder Tätigkeit.

2.3 Ehrenamtlich Tätige in Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII)

Wie war es bis zum 01.01.2005 geregelt?

Versicherungsschutz bestand für

- ehrenamtliche Personen in kirchenverfassungsrechtlichen Gremien bzw. Organen, die originär kirchliche Tätigkeit wahrnahmen, z. B. Mitglieder von Kirchenvorständen, Pfarrgemeinderäten, Presbyterien usw.,
- Mitglieder von Kirchenchören/Posaunenchören – Versicherungsschutz bestand nur für die Chorarbeit im engeren Sinne.

Um gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bejahen zu können, ist es jeweils erforderlich, dass die Veranstaltung für die Körperschaft jedenfalls insgesamt bedeutsam sein muss; das nur auf einzelne Bürger (oder Kirchengemeindemitglieder) beschränkte Interesse genügt jedenfalls nicht. Demgemäß ist bei Mitgliedern von Kirchenchören im Einzelfall zu unterscheiden, auf welchem Sachgebiet und in welchem Aufgabenbereich der Kirchenchor mit dem betreffenden Chormitglied tätig wird. Der Kirchenchor hat in erster Linie mit Chorgesang den Aufgaben der eigenen Kirchengemeinde zu dienen. Erfüllt das Chormitglied diese Aufgaben

unentgeltlich, dann wird es für die eigene Kirchengemeinde ehrenamtlich im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII *) tätig. Was der Kirchenchor indessen als Vereinigung außerhalb der Zweckbestimmung seines Trägers veranstaltet, z. B. Konzertreisen, geselliges Beisammensein nach den Konzerten, weltliche Chorkonzerte oder auch nur das Singen einzelner weltlicher Chorlieder, Ausflüge oder mehrtägige gesellige Reisen, liegt außerhalb des Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereiches der eigenen Kirchengemeinde, stellt sich demgemäß als eigenwirtschaftliche Verrichtung im privaten Freiraum des Kirchenchores dar und vermag demzufolge nicht als ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Sinne bewertet zu werden. Ob gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, hängt deshalb jeweils von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles ab.

Quelle: Ecclesia Informationsdienst

Eine Einzelfallentscheidung finden Sie im Anhang 4 – Beispiel 4.

Abgrenzung:

- Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestand für Ehrenamtliche in kirchlichen Vereinen (z. B. Verein zur Förderung des Orgelneubaus e.V.).
- Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestand für kirchliche Organmitglieder, die bei nicht originär kirchlichen Arbeiten verunfallten (Beispiel: Ein Kirchenvorstandsmitglied grillte während eines Gemeindefestes Bratwürstchen und verbrannte sich die Hand).



Neue Rechtslage per 1.1.2005

Durch folgende – neue – Definition des Ehrenamtsbegriffes kommt es zu einer erheblichen Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.

Ehrenamt = freiwillig, unentgeltlich, für andere, in einem organisatorischen Rahmen, möglichst kontinuierlich

Geplant ist die Erarbeitung einer Nomenklatur mit Beispielfällen ehrenamtlichen Engagements, um auf diesem Weg eine offizielle Beauftragung im Vorfeld zu gewährleisten (vgl. mit SGB VII § 2 Abs. 10 b).

Was bedeutet dies konkret?

Versicherungsschutz besteht für

- ehrenamtliche Personen in kirchenverfassungsrechtlichen Gremien bzw. Organen – aber auch für ehrenamtlich Engagierte im weiteren Sinne.
- Mitglieder von Kirchenchören/Posaunenchören haben nicht nur Versicherungsschutz für die Chorarbeit im engeren Sinne. So besteht beispielsweise Versicherungsschutz für gemeinsame Ausflüge etc.
- Versicherungsschutz besteht auch für Ehrenamtliche in rechtlich selbstständigen Einrichtungen, wenn eine nachweisbare Beauftragung durch Kirche vorliegt. Der Rechtsstatus (e. V., gGmbH, GmbH etc.) ist dabei unerheblich.

Nach wie vor besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für aus der Chorarbeit ausgehende private Initiativen (z. B. ein Geburtstagsständchen für den Sangesbruder).

Nicht versichert:
Im Bereich der christlichen Pfadfinderschaft ist es nach wie vor so, dass ältere Pfadfinder mitgliedschaftlich verpflichtet werden, jüngere Pfadfinder zu betreuen. Für diese Betreuer besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

2.4 Unentgeltlich/arbeitnehmerähnlich Tätige in Kirche/Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs. 2 SGB VII)

Gegen Arbeitsunfall sind auch Personen versichert, die wie ein Arbeitnehmer tätig werden. Zwingende Voraussetzungen sind jedoch:

1. Es muss sich um eine ernstliche, einem fremden Unternehmen (Kirche/Wohlfahrtspflege) dienende Tätigkeit handeln.
2. Die Tätigkeit muss dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmens (Kirche/Wohlfahrtspflege) entsprechen.
3. Die Tätigkeit muss dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich sein und üblicherweise von Personen verrichtet werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen („die Tätigkeit hat einen Wert am Arbeitsmarkt").
4. Sie muss arbeitnehmerähnlich sein.

Durch diese Kriterien wurde in der Vergangenheit auch an dieser Stelle kein Sammelbecken geschaffen, das dafür gesorgt hat, dass alle Engagierten in Kirche und Wohlfahrtspflege unter gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestellt wurden.

Die von der Sozialgerichtsbarkeit herausgearbeiteten Grundsätze führten im Ergebnis zu wenig Rechtssicherheit. Gerade bei der Beurteilung derartiger Fälle kam es auf die Einzelbewertung an (Vergleich: Anhang 4 – Beispiel 1).

Nach allgemeiner Auffassung fielen bis zum 01.01.2005 z. B. unter den Kreis der unentgeltlich/arbeitnehmerähnlich Tätigen:

- Freizeitbetreuer
- Gottesdiensthelfer
- Verteiler von Gemeindebriefen
- Leiter von Gemeindekreisen
- Besuchsdienste
- Altenkreisleiter

Aufgrund der neuen Rechtslage fallen diese Personen seit dem 01.01.2005 unter den Bereich der ehrenamtlich Tätigen in Kirche, sodass der Versicherungsschutz faktisch unverändert besteht. Die neue Zuordnung bedeutet für die Kirchen einen niedrigeren Beitrag je versicherter Person.

2.5 Bauhelfer – besondere Problemstellung

Der Einsatz von ehrenamtlichen Bauhelfern bei einrichtungsinternen Bau-/Renovierungsvorhaben ist an der Tagesordnung.

Die Versicherung dieser Tätigkeiten liegt im Bereich von Caritas und Diakonie im Zuständigkeitsbereich der Bau-Berufsgenossenschaft (BauBG). Eine Anzeige der geplanten Baumaßnahme bei der regional zuständigen Bezirksverwaltung der BauBG ist erforderlich!

Differenziert stellt sich die Situation im Bereich der Ev. und Röm.-Kath. Kirche dar. Die hier tätig werdenden ehrenamtlichen Bauhelfer fallen unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII – der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

2.6 Honorarkräfte – besondere Problemstellung

In der Praxis wird der Begriff „Honorarkraft“ unterschiedlich definiert.

Nach allgemeiner Auffassung sind Honorarkräfte temporär und gegen Entgelt Tätige, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. In diesen Fällen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über Kirche, Caritas oder Diakonie.

Honorarkräfte sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich!

In der Praxis wird der Begriff „Honorarkraft“ beispielsweise aus steuerlichen oder ähnlichen Gründen fehlerhaft für kirchliche/karitative/diakonische Mitarbeitende verwandt, die für ihre ehrenamtliche oder arbeitnehmerähnliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. In diesen Fällen sind die bereits beschriebenen Auslegungen anzuwenden (siehe 2.2, 2.3 und 2.4).

3. Welche Berufsgenossenschaft ist zuständig?

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für den verfasst-kirchlichen Bereich	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für den diakonisch/karitativen Bereich
• Verkündigungsdienst • Verwaltung, Technik (auch: Küster/-innen) • Begegnungsstätte • Akademie • Lehrwerkstatt, berufsbildende Schule	• Kindertagesstätte • Altenheim • Jugendhilfseinrichtung, Sozialstation, ambulante Krankenstation • Fachhochschule für Sozialpädagogik • Krankenhaus

Darüber hinaus können zuständig sein:	
z. B.	
Bau BG	• Bauhelfer/innen
Gartenbau BG	• Mitarbeitende auf (Gemeinde) Friedhöfen
Landwirtschaftliche BG	• Land- und Forstwirtschaften

Die Zuordnung einzelner Betriebe/Bereiche zur zuständigen Berufsgenossenschaft ist oft sehr schwierig. Im Einzelfall richtet man eine Anfrage an die vermeintliche Berufsgenossenschaft. Gemäß § 131 Absatz 1 SGB VII gehört ein „Unternehmen“, das verschiedenartige Bestandteile umfasst (wie z. B. eine Kirchengemeinde mit Kindertagesstätte) der Berufsgenossenschaft an, die für das Hauptunternehmen zuständig ist. Eine Ausnahme hiervon bilden nach Auffassung der Berufsgenossenschaften historisch gewachsene Zuordnungen, die diese untereinander anerkennen („Wahrung des Katasterfriedens“).

Anschriften:

a) Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35 – 37 · 22089 Hamburg · Telefon: 040 20207-0

b) Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Deelbögenkamp 4 · 22297 Hamburg · Telefon: 040 5146-0

c) Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften
Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt a. M.
An der Festeburg 27 – 29 · 60389 Frankfurt/Main
Telefon: 069 4705-0

d) Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt der
Gartenbau-Berufsgenossenschaft
Frankfurter Str. 126 · 34121 Kassel · Telefon: 0561 928-2777

Übergeordnetes Aufsichtsorgan

e) Bundesversicherungsamt Abt. III 2
Stauffenbergstr. 13 – 40 · 10785 Berlin · Telefon: 030 269990

4. Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

- Prävention = Maßnahmen, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten
- Rehabilitation der Verletzten und Berufserkrankten
- Entschädigung durch Geldleistungen

5. Der Versicherungsfall

§ 7 SGB VII definiert den Versicherungsfall als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit.

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit. Versicherungsschutz besteht nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch für den mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg zum und vom Ort der Tätigkeit (§ 8 SGB VII).

Eine Berufskrankheit liegt vor, wenn diese in einer Rechtsverordnung aufgenommen ist, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates aufnehmen ließ (§ 9 SGB VII).

6. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernimmt der Unfallversicherungsträger die Kosten der Rehabilitation wie

- Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus und in der Rehabilitationsklinik einschl. der notwendigen Fahrt- und Transportkosten,
- Arzneien, Verbands- und Heilmittel, Therapien,
- Pflege zu Hause und in Heimen,
- soziale und berufliche Rehabilitation (z. B. Umschulung, Wohnungshilfe etc.).

Darüber hinaus zahlt der Unfallversicherungsträger folgende Geldleistungen:

- Verdienstausfall
- Übergangsgeld bei Berufshilfe
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- Hinterbliebenenrente

7. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft

Das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Unfallversicherung als Zweig der Sozialversicherung besteht nicht auf der Grundlage eines Vertrages, sondern kraft Gesetz! Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist eine soziale Organisation Mitglied der Berufsgenossenschaft, und für ihre haupt- und ehrenamtlich/unentgeltlich tätigen Mitarbeitenden besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn eine Anzeige nicht rechtzeitig vorgenommen wurde und eventuell zu entrichtende Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt wurden.

Eine Ablösung der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Abschluss privater Unfall- oder Haftpflichtversicherungen ist nicht möglich.

8. Beitragshöhe/Beitragspflicht zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche

Für den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (zuständig für Caritas/Diakonie) werden für ehrenamtlich sowie unentgeltlich Tätige, die aus ideellen Gründen im Sinne des Wohlfahrtsgedanken arbeiten, keine Beiträge erhoben. Im Rahmen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft besteht eine Beitragspflicht für „Ehrenamtsträger/innen“ und arbeitnehmerähnlich Tätige. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind vom Arbeitgeber allein aufzubringen.

Die Mittel zur Deckung der Aufwendungen der Unfallversicherungsträger werden im Umlageverfahren (§ 150 Abs. 1 SGB VII) erhoben. Berechnungsgrundlage für die Beiträge sind der Finanzbedarf (Eigenbedarf der Berufsgenossenschaften), die Arbeitsentgelte der Versicherten und

die Gefahrklassen. Der Unfallversicherungsträger setzt als autonomes Recht einen Gefahrtarif fest, der Gefahrtarifstellen beinhaltet, in denen Mitgliedsbetriebe zusammengefasst werden, die einer ähnlichen Gefährdung unterliegen.

Zur Ermittlung des Beitrages sind dem Unfallversicherungsträger innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Mitarbeitenden (Lohnsumme) mit Hilfe des „Lohnnachweises" zu melden (§ 165 Absatz 1 SGB VII). Wenn die Daten nicht rechtzeitig bei der Berufsgenossenschaft eingehen, erfolgt eine Schätzung.

Folgende Beträge sind Bestandteil der Lohnsumme:
- steuerpflichtige Bezüge
- Zuschläge für Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit
- pauschal versteuerter Arbeitslohn ohne Pauschalsteuer
- steuerpflichtige Sachbezüge (z. B. Privatnutzung von Dienstfahrzeugen)
- alle Vergütungen, die nur deswegen nicht steuerpflichtig sind, weil sie eine bestimmte Höhe nicht erreichen (z. B. für geringfügig Beschäftigte)

Im Einzelfall kann die Satzung des Unfallversicherungsträgers festlegen, dass in bestimmten Fällen die geleisteten Arbeitsstunden der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden (z. B. bei arbeitnehmerähnlich unentgeltlich Tätigen). Die Beiträge werden rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr ermittelt. Der Unfallversicherungsträger teilt dem Beitragspflichtigen den von ihm zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Beiträge zur Unfallversicherung werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

9. Pauschalvereinbarungen der Ev. Kirche in Deutschland bzw. Röm.-Kath. Kirche mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Seit Mitte der 1980er Jahre bestehen mit der für den verfasst-kirchlichen Bereich zuständigen VBG Vereinbarungen für die Beitragszahlung. Im evangelischen Bereich werden die Beiträge für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gliedkirchen vom Kirchenamt der EKD in einer Summe an die VBG gezahlt und entsprechend dem Anteil an der gesamten gemeldeten Lohnsumme von den Landeskirchen eingezogen. In den alten Bundesländern rechnen die kirchlichen Verbände (z. B. Landeskirchenämter, Kirchenkreisämter, Dekanate) ihre Beiträge direkt mit der VBG ab.

Im röm.-kath. Bereich bestehen Absprachen auf Bistumsebene.
Vorteile dieser Regelung liegen in der Verwaltungsvereinfachung und ei-

nem guten Überblick über die Rechts- und Kostenentwicklung.
Das Verfahren der Beitragszahlung wurde in mehreren öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der VBG festgelegt und ständig weiterentwickelt.

10. Schadenmeldepflicht

Jeder Arbeitgeber muss dem Versicherungsträger Unfälle seiner Mitarbeitenden unverzüglich anzeigen, sofern der Verunglückte mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder tödlich verunglückt ist. Diese Meldepflicht gilt auch für das Ehrenamt.

IV WIE IST DIE ABSICHERUNG FÜR EHRENAMTLICHE IN ANDEREN WOHLFAHRTSVERBÄNDEN GEREGELT?

Inhaltlich richtet sich dieses Handbuch an die Ehrenamtlichen im Bereich der verfassten Kirche sowie der konfessionellen Wohlfahrtspflege (Caritas/Diakonie).

Insbesondere die getroffenen Aussagen zum Versicherungsschutz für die Ehrenamtlichen in der konfessionellen Wohlfahrtspflege sind übertragbar auf freiwillig Engagierte in den Mitgliedseinrichtungen folgender Spitzenverbände:

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Für die Ehrenamtlichen/Mitgliedseinrichtungen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e. V. wurde von der UNION Versicherungsdienst GmbH das Handbuch „Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Paritätischen und seinen Mitgliedseinrichtungen“ herausgegeben.

V INITIATIVE DER BUNDESLÄNDER HAFTPFLICHT- UND UNFALL-SAMMELVERTRÄGE FÜR EHRENAMTLICHE

Der Großteil der Bundesländer hat sich vorgenommen, die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement zu verbessern – so wurden u. a. Haftpflicht- und Unfall-Sammelversicherungsverträge für ehrenamtlich Engagierte abgeschlossen.

Für das Land Rheinland-Pfalz haben wir einen derartigen Versicherungsschutz bereits zum 01.01.2004 in Kraft gesetzt. Mit Nordrhein-Westfalen, Berlin, dem Saarland, Brandenburg, Baden-Württemberg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein hat Ecclesia Versicherungslösungen für weitere Bundesländer geschaffen.

Den jeweils aktuellen Stand können Sie im Internet unter
www.ecclesia.de → Rubrik „Ehrenamt“ abrufen.

Die platzierten Versicherungslösungen für die einzelnen Bundesländer sind nahezu identisch gestaltet. Zu den Inhalten folgende Informationen:

1. Haftpflichtversicherungsschutz

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadenfall vorleistungspflichtig.

Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig Engagierte, die ihre Tätigkeit im jeweiligen Bundesland ausüben oder deren Engagement vom jeweiligen Bundesland ausgeht (z. B. bei Exkursionen, bei Ländergrenzen überschreitenden Veranstaltungen, Aktionen usw.).

Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Strukturen stattfinden. Insofern werden Körperschaften, Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen usw. nicht aus der Pflicht entlassen, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

Da für die Ehrenamtlichen in Kirche und Wohlfahrtspflege regelmäßig Trägerabsicherungen bestehen, kommt die jeweilige „Länderdeckung“ nur in den seltensten Fällen zum Tragen.

Wer ist nicht versichert?

- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird
- Betreute bzw. Teilnehmer/-innen an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich/ freiwillig engagiert sind
- Ehrenamtliche, für die das versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität)

Versicherte Leistungen

5.000.000,– € für Personen- und Sachschäden
100.000,– € für Vermögensdrittschäden

In einigen Bundesländern gilt ein Schadenselbstbehalt für den Sachschadenbereich.

2. Unfallversicherungsschutz

Der abgeschlossene Unfallversicherungsschutz gilt pauschal.

Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig Tätige, die ihre Tätigkeit im jeweiligen Bundesland ausüben oder deren Engagement vom jeweiligen Bundesland ausgeht.

Im Bereich der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Ehrenamtliche in rechtlich selbstständigen Trägerstrukturen – somit auch für die Ehrenamtlichen in Kirche, Caritas und Diakonie – siehe aber die folgenden Ausschlüsse.

Wer ist nicht versichert?

- Betreute/Teilnehmer an Veranstaltungen usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind
- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht
- Es wurde vom Träger/von der Vereinigung, für die der Ehrenamtliche tätig ist, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen (zu denken ist beispielsweise an die landeskirchlichen Unfall-Sammelversicherungsverträge). Sollten die Leistungen aus dem abgeschlossenen Vertrag geringer sein als die des jeweiligen Bundeslandes, so wird die Differenz aus der „Länderdeckung“ ausgeglichen. Rentenleistungen und Unfall-Invalidität werden dabei in eine einmalige Kapitalleistung umgerechnet.

Leistungen im Schadenfall

Die Bundesländer haben regelmäßig folgende Summenkombination abgeschlossen:

Bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu
175.000,– €
10.000,– € im Todesfall
2.000,– € für Heilkosten (subsidiär)
1.000,– € für Bergungskosten

ANHANG

1. Haben Sie als Ehrenamtliche/r individuellen Informationsbedarf?

Unabhängig von den Inhalten dieses Handbuches empfehlen wir den Ehrenamtlichen, sich über die individuell getroffenen Absicherungen zu erkundigen. Ansprechpartner sind z. B. Amtsleiter, Vereins-/Kirchenvorstände, Verwaltungsangestellte, Versicherungsverantwortliche usw.

Den Einrichtungsträgern empfehlen wir die Erstellung eines individuellen Hinweisblattes, das die Ehrenamtlichen über den bestehenden Versicherungsschutz informiert.

Nach der ersten Auflage dieses Handbuches haben wir beispielsweise für diverse Landeskirchen Hinweisblätter gefertigt, aus denen der individuell abgeschlossene Versicherungsschutz – mit Blick auf die Absicherung der Ehrenamtlichen – skizziert wurde.

Beispielhaft folgt das Hinweisblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau:

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Einleitung

Die Bestandsaufnahme „Ehrenamtliche/Versicherungsschutz in Kirche, Caritas und Diakonie“ gibt grundlegende Auskunft zum Thema. Dieses Einlageblatt informiert über die speziellen Absicherungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die u. a. für Ehrenamtliche getroffen wurden.

Der Versicherungsschutz ist über Sammelversicherungsverträge geregelt. Die kirchlichen Gliederungen (Dekanate, Kirchengemeinden usw.) sowie die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen – soweit die im Amtsblatt 2000 Nr. 12 Seite 313 genannten Kriterien erfüllt sind – der kirchlichen Gliederun-gen sind pauschal mitversichert.

Die jeweils in Klammern gesetzte Seitenzahl gibt einen Querverweis zu den Ausführungen in der Bestandsaufnahme.

- **Haftpflichtversicherung (S. 7 ff.)**

Versicherungsschutz besteht u. a. für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit der Ehrenamtlichen. Die Versicherungssummen des Vertrages lauten:

6.000.000,– € pauschal für Personenschäden/Sachschäden
100.000,– € für Vermögensschäden

- **Unfallversicherung (S. 15 ff.)**

Der kirchliche Globalvertrag sieht u. a. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche vor, sofern der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeitsunfall nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) anerkannt wird.

ECCLESIA
Versicherungsdienst GmbH

Die Grundversicherungssummen des Vertrages lauten:

26.000,– € für den Invaliditätsfall
10.000,– € für Kosmetische Operationen
5.000,– € für Bergungskosten
2.600,– € für den Todesfall
1.500,– € für Heilkosten

- Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (S. 15 ff.)

Auch hier sind die ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Versicherungsschutz integriert. Verursachen Ehrenamtliche während ihres Engagements gegenüber Dritten oder gegenüber dem Dienstherrn einen Vermögensschaden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen.

Die Versicherungssumme beträgt 250.000,– €; der Selbstbehalt 750,– €.

Für ehrenamtliche Organvertreter erhöht sich die Versicherungssumme auf 1.000.000,– €. Der Selbstbehalt beträgt hier für den die Grundversicherungssumme übersteigenden Schaden 5.000,– €.

- Dienstreise-Fahrzeugversicherung (S. 17 ff.)

Es besteht ein landeskirchlicher Globalvertrag. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privateigenen Pkw/Kombi, die von den ehrenamtlich Mitarbeitenden der Versicherungsnehmerin in deren Auftrag und Interesse zu Dienstfahrten benutzt werden. Die Versicherungssumme ist auf 30.000,– € begrenzt.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 511,– € für die Vollkasko- und 153,– € für die Teilkaskoversicherung vereinbart.

Stand: August 2012

2. Brief des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Posteingang GDV

Friedrichstraße 191
10117 Berlin
Postfach 08 02 64
10002 Berlin

Tel. 030/20 20-50 00
Fax 030/20 20-60 00
http://www.gdv.de

0759/2002

HAFTPFLICHT-FACHINFORMATION

Az: S1 - 233 Priv./Ehrenamt - Durchwahl: 030/2020-5312 Fax: -6312 26.03.2002

HFI 107
Ehrenamtliche Tätigkeiten und Privathaftpflichtversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UNO hatte im vergangenen Jahr das „Internationalen Jahr der Freiwilligen" ausgerufen. Auf Bundesebene hat sich im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages gebildet, die zum Ziel hat, Empfehlungen abzugeben, welche die Förderung des freiwilligen, gemeinwohlorientierten bürgerschaftlichen Engagements zum Gegenstand haben. Im Rahmen dieser Arbeit soll auch die Frage nach der Haftungssituation des engagierten Bürgers nachgegangen werden und geprüft werden, inwieweit er im Haftungsfall Versicherungsschutz genießt. Die Diskussion mit den Vertretern der Enquete-Kommission hat gezeigt, dass hinsichtlich der Reichweite des Versicherungsschutzes durch die PHV im Hinblick auf freiwillige und unentgeltliche Tätigkeiten Unklarheiten und verschiedene Sichtweisen bestehen.

Um hier eine möglichst einheitliche Sprachregelung zu erreichen, soll im folgenden daher der Umfang des Versicherungsschutzes aus der PHV dargestellt werden:

Nach den BBR zur PHV (vgl. GDV-Mustertarif IX[1]) ist „versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung."

a) Ehrenamt

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter dem Begriff „Ehrenamt" jede Art von freiwilliger Tätigkeit verstanden. So definieren z.B. die Berufsgenossenschaften den Begriff Ehrenamt als freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit für andere, die kontinuierlich in einem organisatorischen Rahmen erfolgt. Soweit geht der Begriff

[1] vgl. Rundschreiben H 42/2000 M vom 23.08.00

des Ehrenamtes in der PHV nicht. Hier ist nur das Ehrenamt im „engeren Sinn" gemeint. Aus dem Wortlaut, der den Begriff des Ehrenamtes als Klammerzusatz zum Begriff des Amtes aufführt - „Amt (auch Ehrenamt)" - ergibt sich, dass das Ehrenamt nach dem Verständnis der BBR zur PHV einen Unterfall des Amtes darstellt. Das bedeutet, dass Amt und Ehrenamt wie folgt zu definieren sind:

- Übertragung von Aufgaben auf eine Person (Amts- oder Ehrenamtsträger),
- durch den Staat oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts,
- im hoheitlichen und fiskalischen Aufgabenbereich.[2]

Während das Amt hauptberuflich ausgeübt wird, erfolgt die Ausübung eines Ehrenamtes nebenberuflich (gegen Aufwandsentschädigung). Dieser eingeschränkte Ehrenamtsbegriff führt bezogen auf die Deckung nach der PHV zu folgenden Ergebnissen:

Keine Deckung über die PHV besteht

- bei öffentlichen Ehrenämtern, z.B.

 - Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied (vgl. auch Art. 121 BV i.V.m. § 19 BayGO - Pflicht zur Übernahme);
 - Schöffen, Laienrichter (§ 1 DRiG);
 - Prüfertätigkeiten für Abschlussprüfungen in beruflicher Hinsicht (z.B. IHK)[3];
 - Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (§ 11 NBrandSchutzG);

- bei wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern, soweit sie gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet werden wie

 - Betriebs- und Personalrat (§ 37 Betr.VG, § 46 BPersVertrG);
 - Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste und Vertrauenspersonen (§ 40 SGB IV);
 - Ehrenamtliche Betreuung (vgl. § 1897 VI BGB);

Deckung über die PHV besteht also grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit;
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz);
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc.

Eine Deckung besteht allerdings wiederum dann nicht, wenn es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um

- eine verantwortliche Betätigung
- in Vereinigungen aller Art

handelt.

[2] vgl. hierzu auch Kuwert/Erdbrügger, Privathaftpflichtversicherung, Gabler 1984, S. 65 Ziff. 3.5.3
[3] vgl. Kuwert/Erdbrügger a.a.O. Fn. 1

b) Vereinigungen aller Art

Der Begriff der Vereinigungen aller Art ist weit zu fassen. Hierunter fallen nicht nur Vereine und BGB-Gesellschaften, sondern auch rechtlich unverbindliche Zusammenschlüsse, wie z.B. Interessengemeinschaften und Initiativen.[4]

Allerdings besteht nur dann kein Versicherungsschutz in der PHV, wenn es sich um eine verantwortliche Betätigung handelt, d.h. es muss sich handeln

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Anordnungs- und Weisungsrecht,
- mit Überwachungspflichten,
- mit Verantwortung für das Geschehen[5].

Hinzu kommt, dass sich die Gefahr aus der verantwortlichen Betätigung verwirklicht haben muss, d.h. es muss ein enger innerer, sachlicher Zusammenhang mit der verantwortlichen Betätigung (den zugewiesenen Aufgaben) bestehen. Der Schadenfall darf nicht nur bei Gelegenheit (analog § 278 BGB) dieser Tätigkeit eingetreten sein.[6] Hierunter fällt also z.B. nicht der Wegeunfall bzw. die „nichtverantwortliche" Betätigung.

Dadurch, dass der Versicherer für diesen Ausschluss beweispflichtig ist, wirkt die Unaufklärbarkeit zu Lasten des Versicherers.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

(Lämmrich)

[4] vgl. Kuwert/Erdbrügger a.a.O. Fn. 1 Ziff. 3.5.4
[5] vgl. Kuwert/Erdbrügger a.a.O., Fn. 3; Späte, AHB Kommentar 1993 PHV, S. 682 Rdnr. 14; Prölss/Martin, VVG 1998, S. 1214 f., Rdnr. 9; OLG München NVersZ 2001, S. 288
[6] so OLG München NVersZ 2001, S. 288

3. Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände (Beilage zum Informationsdienst)

Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände

ECCLESIA Gruppe

Der Deutsche Bundestag hat am 02.07.2009 das Gesetz zur Begrenzung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände beschlossen. Es sieht vor, dass ehrenamtlich tätige Vereins- oder Stiftungsvorstände zukünftig nur noch für Schäden einstehen müssen, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren. Da aber hiervon auszugehen ist, dürften die Regelungen in Kürze in Kraft treten. Wir informieren Sie vorab über die relevanten Änderungen und die möglichen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

Begrenzung des Haftungsrisikos Stärkung des Engagements

Nach bislang geltendem Recht haften Vereins- und Stiftungsvorstände, soweit nicht ausdrücklich (etwa in der Satzung) Abweichendes bestimmt ist, bereits für leichte Fahrlässigkeit. Sie sind - unabhängig von der Ehrenamtlichkeit ihrer Tätigkeit - damit der Gefahr ausgesetzt, von Dritten, vom Verein oder von Vereinsmitgliedern mit ihrem Privatvermögen zur Haftung herangezogen zu werden. Dies sah der Gesetzgeber als nicht mehr hinnehmbare Belastung an. Denn die Tätigkeit als ehrenamtlicher Vorstand eines Vereins oder einer Stiftung ist in der Regel mit erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden, erfolgt aber ohne Vergütung (allenfalls mit einem gewissen Aufwendungsersatz) und somit ohne finanzielle „Kompensation" für das eingegangene Haftungsrisiko. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass dies nicht dazu beiträgt, ehrenamtliches Engagement, auf das viele Bereiche unserer Gesellschaft angewiesen sind, zu stärken. Dem soll das neue Gesetz abhelfen, indem es ehrenamtliches Engagement in Vorständen von Vereinen oder Stiftungen haftungsrechtlich privilegiert.

Länderinitiative wird Bundesrecht

Ausgangspunkt war eine Gesetzesinitiative der Länder Baden-Württemberg und Saarland im Bundesrat vom Juni 2008. Sie beschränkte sich zunächst auf Vereine und sah eine Haftungsbegrenzung von ehrenamtlichen Vorständen von Stiftungen noch nicht vor. Die Bundesregierung beurteilte das Vorhaben skeptisch: Sie begrüßte zwar das gesetzgeberische Ziel, führte aber gegen die geplante Haftungsbeschränkung der Vorstände kritisch ins Feld, dass eine solche Erleichterung spiegelbildlich zu einer Belastung des Vereins bzw. seiner Mitglieder führen würde. Die Gesetzespläne seien deshalb ungeeignet, das bürgerschaftliche Engagement zu stärken. Statt dessen solle das Haftungsrisiko ehrenamtlicher Vorstände durch eine angemessene Versicherung auf Kosten des Vereins abgedeckt werden.

Dem hat sich der Bundestag unter Federführung des Rechtsausschusses allerdings nicht angeschlossen. In seiner Beschlussempfehlung knüpfte der Rechtsausschuss mit einigen Änderungen an den Gesetzesentwurf des Bundesrates an. Neu eingebracht wurde u.a. die Ausweitung der Neuregelungen auf die Stiftung; dagegen wurde die ursprünglich geplante Erleichterung der Haftung von Vereinsvorständen für die Verletzung steuer- oder sozialversicherungsrechtlichter Pflichten nicht aufgegriffen. In dieser Form wurde das Gesetz am 02.07.2009 vom Bundestag beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Dort soll am 18.09.2009 - noch vor der Bundestagswahl - über das Gesetz entschieden werden. Verweist der Bundesrat das Gesetzesvorhaben nicht in den Vermittlungsausschuss, ist mit einem Inkrafttreten noch in diesem Herbst zu rechnen.

Die wesentlichen Änderungen

Zentrale Bedeutung hat die vom Bundestag beschlossene Einfügung eines neuen § 31a in das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die neue Regelung sieht Folgendes vor:

- „Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins" (§ 31a Abs. 1 BGB neue Fassung).

 Voraussetzung der Haftungsprivilegierung ist also zunächst, dass der Vorstand unentgeltlich tätig ist. Von dem ursprünglich vorgesehenen Tatbestandsmerkmal der „Ehrenamtlichkeit" wurde im Laufe der Be-

ratungen des Rechtsausschusses Abstand genommen, weil es zu ungenau erschien und im vorliegenden Kontext sprachlich ohnehin nur die Unentgeltlichkeit meinte. Festgelegt wurde ferner, dass auch bei einer Vergütung, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, die Haftungsprivilegierung zum Tragen kommt. Diese „Geringfügigkeitsgrenze" orientiert sich an dem Steuerfreibetrag in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) und soll dazu beitragen, dass Vereine und Vorstandsmitglieder die steuerrechtlichen Vergünstigungen nutzen können, ohne dass sich dies haftungsrechtlich nachteilig auswirkt.

Die Haftungsprivilegierung des Vorstands greift überdies nur, wenn der Vorstand in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten einen Schaden verursacht hat. Damit soll klargestellt werden, dass eine Verletzung von Pflichten, die ein Vorstandsmitglied nicht aus seiner Stellung als Vorstand, sondern außerhalb derselben (etwa als Vereinsmitglied) herbeiführt, im Schadenfall nicht zu einer Haftungsprivilegierung führt.

Satz 2 schließlich stellt klar, dass die neue Haftungsprivilegierung für Vorstände auch im Hinblick auf die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins zur Anwendung kommt. Damit wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass derjenige, der sich stärker als andere im Verein engagiert, nicht unverhältnismäßigen Haftungsrisiken ausgesetzt ist. Ob diese Gesetzesbegründung immer trägt, bleibt abzuwarten.

- „Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde" (§ 31a Abs. 2 BGB neue Fassung). Nach derzeitiger Rechtslage ist nicht unumstritten, ob und inwieweit im Hinblick auf ehrenamtliche Vereinsvorstände eine Haftungsprivilegierung entsprechend den arbeitsrechtlichen Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleiches zur Anwendung kommt, wie sie jedenfalls für Arbeitnehmer gilt. Insofern wollte der Gesetzgeber mit der Neuregelung des Vereinsrechts eine Klarstellung herbeiführen, die zu einer tendenziellen Gleichstellung der ehrenamtlichen Vorstände mit Arbeitnehmern führt. Wird ein Vereinsvorstand künftig von einem Dritten (also nicht vom Verein selbst und auch nicht von Vereinsmitgliedern) direkt in Anspruch genommen, so hat ihn der Verein von den daraus entstehenden Verbindlichkeiten oder Kosten freizuhalten. Entsprechend den oben ausgeführten Grundsätzen soll dies bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht gelten.

1. Hinzuweisen ist schließlich noch auf die Anpassung des bisherigen § 40 BGB, in dem künftig auch auf die neue Vorschrift des § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB verwiesen wird. Das bedeutet konkret: Die oben dargestellten neuen Regelungen über die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein (§ 31a Abs. 1 Satz 1 BGB) sind künftig so genanntes zwingendes Recht, können also auch etwa durch eine Satzungsbestimmung nicht inhaltlich abweichend geändert werden. Eingetragene Vereine, die derzeit eine abweichende Bestimmung in ihrer Satzung haben, können daher unter Umständen angehalten sein, die Satzung zu ändern. Wichtig: Durch die neue Verweisung in § 40 BGB ist aber auch klargestellt, dass die Haftung des Vereinsvorstandes gegenüber den Vereinsmitgliedern (§ 31a Abs. 1 Satz 2 BGB) durchaus abweichend von der neuen gesetzlichen Lage in der Satzung geregelt werden kann. Der Gesetzgeber war der Ansicht, dass eine solche abweichende Regelung im Einzelfall zum Schutz der Vereinsmitglieder erforderlich sein kann, und wollte den Vereinen insoweit Regelungsfreiheit lassen.

2. Die dargestellten neuen Regelungen über die Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen werden künftig auch für ehrenamtliche Stiftungsvorstände gelten. Denn der neue § 86 Satz 1 BGB verweist auf § 31a BGB, wodurch die Regelungen auch im Stiftungsrecht anzuwenden sind. Der Gesetzgeber hielt das Haftungsrisiko ehrenamtlicher Stiftungsvorstände mit dem Risiko von Vereinsvorständen vergleichbar. Da Stiftungen bekanntlich keine Mitglieder haben, kommen die Regelungen der Haftung des Vorstandes gegenüber den Vereinsmitgliedern (§ 31a Abs. 1 Satz 2 BGB neue Fassung) im Stiftungsrecht nicht zum Tragen. Es ist überdies davon auszugehen, dass die Haftung von ehrenamtlichen Stiftungsvorständen gegenüber der Stiftung selbst (anders als im Vereinsrecht) abweichend von den gesetzlichen Vorgaben des neuen § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB geregelt werden kann; denn § 86 BGB erklärt den für das Vereinsrecht geltenden § 40 BGB nicht ausdrücklich für anwendbar.

Gesetzgeber schafft mit Neuregelungen klare Verhältnisse

Das neue Gesetz bringt für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände eine erfreuliche Klarstellung der Haftungssituation. Auch das gesetzgeberische Anliegen, ehrenamtliches Engagement zu stärken, ist zu begrüßen, wenn auch bezweifelt werden mag, ob hier viel bewegt wird. Denn die Neuregelungen - dies hat auch der Gesetzgeber gesehen - geben weitgehend nur das wieder, was ohnehin in vielen Vereinssatzungen oder Stiftungsverfassungen bereits geregelt ist. Unter dem Strich wird das ehrenamtliche Vorstandsengagement jedenfalls schon dadurch aufgewertet und gestärkt, dass der Gesetzgeber die ehrenamtliche Tätigkeit durch Haf-

tungsprivilegien besonders anerkennt und würdigt.

Versicherungsschutz ggf. anpassen

Vorsicht bei D&O-Versicherungen

Die Auswirkungen der Neuregelungen auf Versicherungen, insbesondere auf Haftpflichtversicherungen, sind noch nicht gänzlich überschaubar. Allerdings dürfte sich nach erster Einschätzung grundsätzlich nur wenig Anpassungsbedarf ergeben: Da mit den Neuregelungen in erster Linie das Verhältnis zwischen ehrenamtlichem Vorstand und Verein bzw. Stiftung haftungsrechtlich neu justiert wird, taucht die Frage, ob Versicherungsverträge angepasst werden müssen, nur dort auf, wo Versicherungsschutz geboten wird. Daher lohnt vor allem bei Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen, die eine „Eigenschadendeckung" vorsehen, sowie bei einer etwaigen D&O-Versicherung ein näherer Blick auf die bestehenden Versicherungsverträge.

Haftpflichtversicherungen folgen grundsätzlich dem Prinzip, dass die versicherungsrechtliche Deckung der Haftung folgt. Für die D&O-Versicherung heißt dies: Wird die Haftung des ehrenamtlichen Vorstandes gegenüber dem Verein/der Stiftung künftig wegen der gesetzlichen Änderungen eingeschränkt, wird auch die D&O-Versicherung für manche Vermögensschäden, die der Verein bzw. die Stiftung durch den ehrenamtlichen Vorstand erlitten hat, nicht mehr aufkommen. Der Versicherer wird dem Vorstand zwar weiterhin die vertragliche Abwehr gegen unberechtigte Ansprüche bieten, manche - vor allem durch einfache oder mittlere Fahrlässigkeit begründete - Vermögensschäden aber wird der Versicherer mangels Haftung des Vorstandes nicht mehr regulieren. Die Haftungserleichterungen für den Vorstand kommen somit bei einer D&O-Versicherung letztlich dem Versicherer zugute; für den Verein oder die Stiftung sind sie nachteilig.

Beispiel: Der ehrenamtliche Vereinsvorstand vergisst infolge leichter Fahrlässigkeit, einen Fördermittelantrag rechtzeitig zu stellen; die ansonsten gewährte Förderung wird von der Behörde wegen verfristeter Antragstellung zurückgewiesen. Künftig wird der Vorstand dem Verein gegenüber dafür nicht mehr haften. Da keine Haftung besteht, wird auch die D&O-Versicherung den Schaden nicht begleichen, was dazu führt, dass der Verein letztlich auf dem Schaden sitzen bleibt. Diese nicht unbedeutende Fallkonstellation hat die Bundesregierung offenbar vor Augen gehabt, als sie den Gesetzesentwurf des Bundesrates ablehnte.

EHV mit wesentlichen Vorteilen

Das Beispiel zeigt zugleich, wie gut und richtig der Versicherungsschutz durch die Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH) ausgestaltet ist. Bei der Eigenschadendeckung durch die EVH kommt es nämlich auf die Frage der Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein nicht an: Der Schaden des Vereins (Eigenschaden) wird bereits dann reguliert, wenn die Pflichtverletzung des Vorstands schuldhaft war, und das heißt (vgl. § 276 BGB): Schon leichte Fahrlässigkeit genügt. Im Beispielsfall würde die Eigenschadendeckung der EVH daher greifen, d.h. der Schaden würde grundsätzlich reguliert, ohne dass der Vorstand dafür haftet. Anders als bei der D&O-Versicherung kommt dem Versicherer bei der EVH die neue Haftungsprivilegierung des Vorstandes nicht zugute. Daran wird deutlich, welchen grundsätzlichen Vorteil die Eigenschadendeckung der EVH gegenüber der D&O-Versicherung bietet: Die gesetzgeberische Haftungsprivilegierung für ehrenamtliche Vorstände kann greifen, ohne dass dies zu der von der Bundesregierung gefürchteten Vermögenseinbuße der Vereine führen muss.

Wird der Vorstand allerdings durch den Verein in Anspruch genommen, wandelt sich der Versicherungsschutz der EVH in eine Deckung entsprechend der D&O-Versicherung um (D&O-Baustein): Da es hier auf die Haftung ankäme, würde der Verein im Beispielfall nach neuem Recht wie bei einer D&O-Versicherung den Schaden nicht ersetzt bekommen - ein guter Grund mehr, die in der D&O-Versicherung vorgegebene, konfrontative Auseinandersetzung mit dem Vorstand zur Schadenbegleichung zu meiden und den in der EVH zusätzlich möglichen Weg der Eigenschadendeckung ohne Inanspruchnahme des Vorstandes zu gehen.

Die skizzierte Eigenschadendeckung - allerdings ohne D&O-Baustein - ist übrigens auch in Versicherungsverträgen nach dem Deckungskonzept Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Plus (VHV Plus) enthalten. Kunden, die über eine EVH oder eine VHV Plus verfügen, brauchen sich insofern keine Gedanken zu machen: Der Versicherungsschutz des Vereinsvermögens wird durch die neuen Haftungsregelungen nicht berührt; auch für die Vorstände ändert sich nichts.

Anpassungsbedarf kann sich allerdings dort ergeben, wo noch (in der Regel ältere) Eigenschadendeckungen bestehen, weil diese - abweichend von EVH und VHV Plus - selbst im Eigenschadenbereich zum Teil an die Haftpflichtigkeit der den Schaden verursachenden Personen anknüpfen. Nach dem oben genannten Prinzip, dass die Deckung der Haftung folgt, wäre im Beispielfall bei diesen Deckungen sogar im Eigenschadenbereich nicht mit einer Schadenregulierung durch den Versicherer zu rechnen. Dies kann im Ernstfall für erhebliche Verbitterung sorgen. Kunden, die noch über eine solche Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung verfügen, sollten daher über eine Änderung nachdenken. Wer eine EVH oder VHV Plus abgeschlossen hat, kann dagegen beruhigt sein: Ehrenamtliche Vorstände von Vereinen oder Stiftungen haften nur begrenzt, ohne dass der Verein oder die Stiftung deswegen im Schadenfall zwingend mit Belastungen rechnen muss. ■

Dr. Michael Vothknecht
Ecclesia Gruppe

4. Beispiele aus der Rechtsprechung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz – vor der Neuregelung des SGB VII

Beispiel 1 – Gruppenbetreuerin des Sommerlagers einer Pfadfindergruppe

In dem Urteil des Bundessozialgerichts mit dem Aktenzeichen B 2 O 13/97 R ging es um die Frage, ob die Klägerin bei ihrer Tätigkeit als Gruppenbetreuerin während des Sommerlagers einer Pfadfindergruppe gegen Unfall versichert war. Die Klägerin war während eines Ausfluges der Gruppe bei einem Fahrradunfall verunglückt, wobei sie sich erhebliche Verletzungen zuzog. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte einen entschädigungspflichtigen Unfall ab, weil die Klägerin als Leiterin des Ferienlagers weder aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Pfadfindergruppe gem. der damals noch gültigen Bestimmung des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO (heute § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) noch wie eine bei der Pfadfinderschaft Beschäftigte gem. der früheren Bestimmung des § 539 Abs. 2 RVO (heute § 2 Abs. 2 SGB VII) tätig geworden sei. Vielmehr seien die Tätigkeiten Ergebnis ihrer Mitgliedschaft bei der Pfadfindergruppe gewesen.

Im Gegensatz zum Sozialgericht hat das Landessozialgericht die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles verneint. Die Klägerin habe bei der Betreuung der Pfadfindergruppe im Zeltlager in Erfüllung mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gehandelt. Verrichtungen eines Vereinsmitgliedes, das im Rahmen der Vereinspflichten handele, stünden – so das Gericht – außerhalb des Bereiches der gesetzlichen Unfallversicherung.

Auch der 2. Senat des Bundessozialgerichtes hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen und einen Arbeitsunfall verneint. Zur ehrenamtlichen Tätigkeit hat das Bundessozialgericht eindeutig festgestellt, dass die Klägerin nicht zu dem gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO (heute § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII) genannten ehrenamtlich tätigen Personenkreis gehört hat. In den Urteilsgründen heißt es dazu wörtlich: „Bei der Römisch-Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich zwar um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO. Die Klägerin ist aber weder unmittelbar noch mittelbar für die Römisch-Katholische Kirche tätig gewesen. Zutreffend ist das Landessozialgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin in der Römisch-Katholischen Kirche bzw. in der Kirchengemeinde kein Ehrenamt bekleidet hat. Dies war auch nicht unmittelbar auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei der Pfadfindergruppe der Fall. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichtes ist die Pfadfindergruppe des Kath. Pfadfinderbundes in der Bundesrepublik Deutschland arbeitsrechtlich kein Teil der Römisch-Katholischen Kirche. Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein.“... Nach den Feststellungen des Landessozialgerichtes ist die Pfadfinderschaft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung der Pfadfindergruppe durchgeführt worden. Damit hat die Klägerin auch nicht mittelbar eine ehrenamtliche Tätigkeit in der kath. Kirchengemeinde ausgeübt.

Ehrenamtlich in privatrechtlich organisierten Vereinen tätige Personen werden nicht vom Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO erfasst. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift kommt nach der Rechtsprechung nicht in Betracht. Eine Regelungslücke besteht nicht. Die Bestimmung ist vielmehr bewusst nicht auf privatrechtlich rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine erstreckt worden.

Das Bundessozialgericht sieht auch keine Möglichkeit der Anwendung des § 539 Abs. 2 RVO. Ein Vereinsmitglied könne zwar grundsätzlich wie ein Beschäftigter nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO für den Verein tätig werden. Die Anwendung dieser Vorschrift erfordere aber eine ernsthafte, dem Unternehmen zu dienen bestimmte und seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechende Tätigkeit, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen und die unter solchen Umständen geleistet werde, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich sei. Hier wäre aber eindeutig darauf abzustellen, dass eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Freizeit als Betreuerin aufgrund der Vereinsübung gegeben sei.

Beispiel 2 – Vorstandsmitglied einer kath. Frauengemeinschaft – Theaterprobe
Das Sozialgericht Osnabrück vertritt in seinem Urteil vom 25.02.1998, Az S 12 U 156/96, die gleiche Rechtsauffassung. Danach ist der Unfall eines Vorstandsmitgliedes einer kath. Frauengemeinschaft nicht unter den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO (ehrenamtliche Tätigkeit) zu fassen.

Der Unfall in dem zu entscheidenden Fall geschah im Anschluss an die Theaterprobe für ein Laienspiel, das im Rahmen einer Senioren-Weihnachtsfeier einer kath. Kirchengemeinde aufgeführt werden sollte. Die Klägerin war nach Beendigung der Probe auf der Treppe des Gemeindehauses der Kirchengemeinde gestürzt und hatte sich verschiedene Verletzungen zugezogen.
In den Entscheidungsgründen des Urteils heißt es, die kath. Frauengemeinschaft, deren stellvertretendes Vorstandsmitglied die Klägerin zum Unfallzeitpunkt gewesen sei und für die sie das Laienspiel vorbereitet habe, falle nicht unter § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO. Die kath. Frauengemeinschaft sei ein privatrechtlicher Verein, auch wenn sie sich als eine Gemeinschaft in der Kirche verstehe. Daran ändere auch nichts, dass die kath. Frauengemeinschaft die Senioren-Weihnachtsfeier für die kath. Kirchengemeinde ausgestalten wollte. Für das Sozialgericht ist es entscheidend, dass eine unmittelbare satzungsmäßige oder sonst organisatorische Verknüpfung des ehrenamtlichen Aufgabenbereiches mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bestehen muss. Ein klarer Zuordnungsgrund zum Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde müsse vorhanden sein. Dies treffe für die zu beurteilende Tätigkeit der Klägerin nicht zu.

Beispiel 3 – Unfall eines Ministranten während einer Jugendherbergsfahrt

Unter dem Aktenzeichen B 2 U 37/97 beschäftigte sich das Bundessozialgericht am 8.12.1998 mit dem Unfall eines Ministranten, der sich bei einer von seiner Pfarrei für die aktive Gemeindejugend veranstalteten Jugendherbergsfahrt ereignete. Der Ministrant (Messdiener) war in der Jugendherberge bei dem Versuch gestürzt, auf dem Treppengeländer von der 1. Etage zum Treffpunkt für eine Nachtwanderung im Erdgeschoss zu rutschen und hatte sich dabei schwer verletzt. Der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab, weil der Kläger zum Unfallzeitpunkt nicht der versicherten Tätigkeit als Messdiener nachgegangen sei. Das Sozialgericht hat die gesetzliche Unfallversicherung nach Vernehmung des Pfarrers der Kirchengemeinde als Zeugen zur Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall und zur Entschädigung verurteilt, weil es sich bei der Fahrt um eine versicherte kirchliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt habe. Das Landessozialgericht hat die Klage unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

Die Auffassung des Landessozialgerichtes, die Teilnahme des Klägers an der Jugendherbergsfahrt habe nicht in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit dem Ministrantenamt bestanden, hält der hier zuständige Senat des Bundessozialgerichtes für rechtlich zutreffend. Danach war der Kläger zum Unfallzeitpunkt nicht in seiner eigentlichen Funktion als Ministrant tätig, zu der nach der Zweckbestimmung dieses Amtes in erster Linie Verrichtungen zählen, die der Mitwirkung am Gottesdienst und an ähnlichen kirchlichen Veranstaltungen dienen. Um eine solche kirchliche Veranstaltung handelte es sich nach Auffassung des Bundessozialgerichtes bei der Jugendherbergsfahrt nicht. Da speziell auf das Ministrantenamt abgestimmtes Verhalten bei der Fahrt nicht behandelt bzw. vermittelt wurde, sondern mit den Teilnehmern allein soziales Verhalten geübt und ihnen allgemein christliche Werte ohne besonderen Bezug auf die Gruppe der Messdiener nahegebracht werden sollten, fehlte es an einer spezifischen Verbindung mit dem Kern der ehrenamtlichen Messdienertätigkeit. Auch der Vortrag des Klägers, die Jugendherbergsfahrt habe Ausbildungscharakter gehabt, da der als Zeuge gehörte Gemeindepfarrer einen solchen ausdrücklich bejaht habe und einwandfreie, reibungslose Teamarbeit während des Gottesdienstes habe gefördert werden sollen, könne zu keiner anderen Beurteilung führen.

Die unfallbringende Tätigkeit des Klägers hat nach Ansicht des Bundessozialgerichtes auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer der versicherten Tätigkeit gleichstehenden betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung unter Versicherungsschutz gestanden. Da die Kirchengemeinde die Jugendherbergsfahrt hier nach den bindenden Feststellungen des Landessozialgerichtes zwar als eigene Veranstaltung, nicht aber – wie zur Annahme einer versicherten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung erforderlich – speziell für die ehrenamtlich tätigen Ministranten (etwa als eigene „Abteilung“), sondern allgemein für die

aktiven Jugendlichen der Gemeinde, unabhängig von der Bekleidung eines Ehrenamtes durchgeführt habe, kommt bereits aus diesem Grunde Unfallversicherungsschutz bei dieser Veranstaltung nicht in Betracht.

Beispiel 4 – Chormitglied – Jahresausflug des Kirchenchores

Bereits 1994 hat das Bundessozialgericht Ausführungen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz von kirchlichen Chormitgliedern gemacht.

Im konkreten Fall war der Kläger Mitglied des Chores einer katholischen Kirchengemeinde seines Heimatortes. Zum Schadenzeitpunkt war der Kläger mit dem Kirchenchor auf einer Busfahrt unterwegs. Die Fahrt war als Jahresausflug des Kirchenchores gedacht und der Aufenthalt mit einer Einladung der Pfarrgemeinde verbunden, die Eucharistiefeier mit Einweihung des neuen Gemeindezentrums in R. musikalisch mitzugestalten. Der traditionelle Jahresausflug diente nach der Erklärung der eigenen Kirchengemeinde der Förderung der Gemeinschaft und des Gesanges. Die Hinfahrt wurde programmgemäß in B. unterbrochen, wo der Kirchenchor die ehemalige Pfarrhelferin in der eigenen Kirchengemeinde besuchte, ihr in einer Kirche ein Ständchen brachte und sich nach dem gemeinsamen Mittagessen von dieser Dame vor der Weiterfahrt auf dem Busparkplatz mit einer weiteren Gesangsdarbietung verabschiedete. Am Schluss des letzten Liedes stach den Kläger eine Wespe oder Biene in den Hals. Das führte zur Atemlähmung mit Kreislaufkollaps. Etwa zwei Jahre später wurde der Kläger in seinem Beruf als beamteter Lehrer wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Nach Auffassung des Bundessozialgerichtes steht dem Kläger ein Entschädigungsanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu, weil er bei der unfallbringenden Handlung nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

Nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO sind gegen Arbeitsunfall u. a. die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätigen versichert, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes gewährt wird. Der 2. Senat des BSG ist der Auffassung, dass das Mitglied eines Kirchenchores einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde keine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift ausübt, weil sich die Aufgaben und Pflichten eines einzelnen Chormitgliedes ausschließlich aus der Mitgliedschaft im Chor ergeben. Demgegenüber hat der 8. Senat des BSG in einem Urteil die Meinung vertreten, ein Mitglied des Chores einer Römisch-Katholischen Kirchengemeinde verrichte bei der Mitwirkung im Chor eine solche ehrenamtliche Tätigkeit, weil das einzelne Chormitglied gegenüber der eigenen Kirchengemeinde einen verantwortlich wahrzunehmenden Pflichtenkreis übernommen habe.

Um gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bejahen zu können, ist es jeweils erforderlich, dass die Veranstaltung für die Körperschaft jedenfalls insgesamt

bedeutsam sein muss. Das nur auf einzelne Bürger oder Kirchengemeindeglieder beschränkte Interesse genügt jedenfalls nicht. Deshalb ist bei Mitgliedern von Kirchenchören im Einzelfall zu unterscheiden, auf welchem Sachgebiet und in welchem Aufgabenbereich der Kirchenchor mit dem betreffenden Chormitglied tätig wird.

Der Kirchenchor hat in erster Linie mit Chorgesang den Aufgaben der eigenen Kirchengemeinde zu dienen. Allgemeine Zweckbestimmung eines christlichen Kirchenchores ist es, im organisatorischen Verantwortungsbereich der eigenen Kirchengemeinde die geistliche Kirchenmusik durch Chorkonzerte zum Lobpreis Gottes innerhalb oder außerhalb eines förmlichen Gottesdienstes zu pflegen und speziell im Gottesdienst mehr oder weniger intensiv bei der Liturgie mitzuwirken. Erfüllt das Chormitglied diese Aufgabe unentgeltlich, dann wird es für die eigene Kirchengemeinde ehrenamtlich im Sinne des § 531 Abs. 1 Nr. 13 RVO tätig.

Was der Kirchenchor indessen als Vereinigung außerhalb der Zweckbestimmung seines Trägers veranstaltet, z. B. Konzertreisen, geselliges Beisammensein nach den Konzerten, weltliche Chorkonzerte oder auch nur das Singen einzelner weltlicher Chorlieder, Ausflüge oder mehrtägige gesellige Reisen, liegt außerhalb des Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereiches der eigenen Kirchengemeinde, stellt sich demgemäß als eigenwirtschaftliche Verrichtung im privaten Freiraum des Kirchenchores dar und vermag demzufolge nicht als ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Sinne bewertet zu werden.

Der durch die RVO/SGB gewährleistete Unfallversicherungsschutz umfasst „alle mit der eigentlichen ehrenamtlichen Tätigkeit in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, also auch die notwendigen Vorbereitungen, zu denen in erster Linie die Chorproben für die von der eigenen Kirchengemeinde durchgeführten oder aufgegebenen Veranstaltungen zählen“. Ob eine bestimmte Handlung in einem solchen rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit dem Kernbereich der versicherten Tätigkeit steht, hängt von der Gesamtheit aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalles ab.

Die Busreise diente nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall überwiegend der Unterhaltung der Chormitglieder. Zur Begründung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes reicht es nicht aus, dass die Reise den Kirchenchormitgliedern zur Unterhaltung und Förderung der Chorgemeinschaft dienen soll. Dies betrifft in der Regel den privaten, eigenwirtschaftlichen Freiraum des Kirchenchores, in dem gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nicht besteht.

Bildnachweise:
© alphaspirit - Shutterstock.com,
© wickedpix - iStockphoto.com,
© erikreis - iStockphoto.com,
© Trueffelpix - Fotolia.com,
© Maridav - Fotolia.com,
© Andrey Popov - Fotolia.com,
© studioloco - Fotolia.com

© ambrozinio - Fotolia.com,
© killerbayer - iStockphoto.com,
© RalphCoulter - iStockphoto.com

0492.01/05.19